



## Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreisausschusses  
am 29.09.2026

### TOP 5

#### **Antrag Kreisrat Johann Tiefel (FDP), Kreisrat Thomas Peter (FDP) und Klaus John (ÖDP) zur Besetzung der Steuerungskreise, Verbandsversammlungen etc. vom 11.06.2026**

##### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 10. Juni 2026 beantragten die Kreisträte Johann Tiefel und Thomas Peter (beide FDP) sowie Kreisrat Klaus John (ÖDP), dass die vom Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung vom 11.5.2026 unter den TOPs 13 bis einschließlich 17 für Steuerungskreise, Steuerungsgruppen, Zweckverbände, Verbands- und Landkreisversammlungen etc. aus der Mitte des Kreistags bestellten Vertreterinnen und verpflichtet werden,

- die Themen und Beschlussanträge in den jeweiligen Fachgremien zur Beratung und Abstimmung einzubringen,
- den Vorgaben der Ausschüsse und des Kreistags Folge zu leisten und
- mindestens einmal jährlich im Kreistag über ihre Tätigkeit in den jeweiligen Gremien zu berichten. Die Berichterstattung soll nach dem Antrag in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen können.

Zur Begründung führen die Antragsteller aus, dass der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Mai 2026 Vertreterinnen und Vertreter aus seiner Mitte für verschiedene Gremien, insbesondere für Steuerungskreise, Steuerungsgruppen, Zweckverbände sowie Verbands- und Landkreisversammlungen, berufen und bestellt habe. Von den bestellten Vertreterinnen und Vertretern werde erwartet, dass sie dem Kreistag mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit in den jeweiligen Gremien, Verbänden und sonstigen Einrichtungen berichteten.

Nach Auffassung der Antragsteller würden die Tätigkeiten der bestellten Vertreterinnen und Vertreter bislang allenfalls innerhalb der jeweiligen Fraktionen beziehungsweise Parteien beraten. Den übrigen Mitgliedern des Kreistags sowie dem Kreistag als Gesamtgremium stünden dadurch nur unzureichende Informationen zur Tätigkeit der entsandten Personen zur Verfügung. Der Kreistag habe somit nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Tätigkeit seiner Vertreterinnen und Vertreter Einfluss zu nehmen. Dies sei aus Sicht der Antragsteller nicht akzeptabel. Sämtliche Mitglieder des Kreistags hätten daher ein berechtigtes Interesse an einer regelmäßigen Information über die Tätigkeit der entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

##### **Sachverhalt**

Unter den TOPs 13 bis 17 bestellte der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung vom 11.05.2026 die folgenden Vertretungen:

- TOP 13: Besetzung des Steuerungskreises Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
- TOP 14: Besetzung Steuerkreis Integration

- TOP 15: Besetzung Steuerungsgruppe Global Nachhaltige Kommune (GNK)
- TOP 16.1: Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
- TOP 16.2: Verbandsversammlung des Zweckverbands Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth
- TOP 16.3: Rechnungsprüfungsausschuss der Staatlichen Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS) Fürth
- TOP 16.4: Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth
- TOP 16.5: Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages
- TOP 16.6: Bestellung eines weiteren stellvertretenden Mitglieds für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
- TOP 16.7: Beirat des Jobcenters Fürth Land
- TOP 17: Ehrenamtliche des Landkreises Fürth, Abberufung und Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter

## **Rechtslage**

Die Bewertung unterscheidet sich je nach der Rechtsform der Einrichtung, in die der Landkreis Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Aufgrund des weitreichend gefassten Antrags und im Interesse einer praktikablen Länge der Sitzungsvorlage wurde davon Abstand genommen, für jede einzelne Entsendung die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungsgrundlagen umfassend zu prüfen und für jeden Einzelfall zu bewerten. Allgemein können aber für den größten Teil der Entsendungen Einordnungen getroffen werden.

### **I.**

Bei der Vertretung des Landkreises in Zweckverbänden ist ein Weisungsrecht der entsendenden Gebietskörperschaft gegenüber ihren Verbandsräten in Art. 33 KommZG vorgesehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsräte als Vertreter ihrer Gebietskörperschaft in erster Linie deren Interessen zu vertreten haben.

Gleichwohl ist das Weisungsrecht an mehreren Stellen begrenzt. Zum einen gilt es nicht für Wahlen, da es den Grundsatz der geheimen Wahl verletzen würde. Zudem wird eine generelle Vorlage- und Folgepflicht gegenüber dem Kreistag kritisch gesehen, da sie auf die Umgehung der verbandssatzungsmäßigen Willensbildungsordnung hinausliefe. Der Landkreis muss seinen Einfluss primär über die Verbandssatzung, die Wahl seiner Entsendungen und die Stimmen seiner Vertreter ausüben. Ein strikt imperatives Mandat widerspricht der Systematik des KommZG. Hingegen besteht eine Informationspflicht der Verbandsräte, das zuständige Kollegialorgan über Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung zu informieren.

In Einzelfällen wird abzuwägen sein, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eine nichtöffentliche Behandlung erfordern. Sparkassenrechtlich können noch weitergehende Verschwiegenheitspflichten nicht ausgeschlossen werden.

Gleichwohl entspricht es bereits der bisherigen Praxis, dass Grundsatzentscheidung und insbesondere Entscheidungen mit erheblicher Finanzwirksamkeit für den Landkreis in den Gremien zur Entscheidung gebracht wurden. Da dies regelmäßig alle in den Zweckverbänden zusammengeschlossenen Kommunen gleichermaßen betrifft, ist es insoweit auch üblich, im Rahmen der Meinungsbildung in der Verbandsversammlung genügend Zeit für die Befassung der jeweiligen Gremien einzuräumen.

### **II.**

Vergleichbar liegt es bei Rechtsformen, die dem Landkreis eine weisungsähnliche Steuerung ausdrücklich eröffnen. Bei Kommunalunternehmen in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Art. 78 Abs. 2 S. 4 BayLKrO den Weisungen des Kreistags bei Satzungs- und Verwaltungsangelegenheiten; die Unternehmenssatzung kann Weisungen des Kreistags auch in bestimmten anderen Fällen vorsehen, wobei eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Verwaltungsratsbeschlusses nicht berührt, Art. 78 Abs. 2 S. 6. Hier wäre ein im Antrag vorgesehenes Weisungsregime also bei entsprechender Abänderung der maßgeblichen Satzungen in den dargestellten Grenzen rechtlich ausgestaltbar.

### **III.**

Bezüglich der Mitglieder des Jobcenter-Beirats ist ein Weisungsrecht bereits deshalb systematisch nicht möglich, weil der Beirat nach § 18d SGB II auf die bloße Beratung der Jobcenter ausgerichtet ist. Eine eigene Entscheidungsbefugnis steht ihm nicht zu. Dem Beirat kommt eher der Charakter eines Expertenforums auf lokaler Ebene zu (vgl. BeckOK Sozialrecht 81. Edition, § 18d SGB II Rn. 1).

Mitglieder sind insbesondere Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, Vertreter der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Maßgeblich ist insoweit die Rechts- und Sachkunde der Mitglieder hinsichtlich der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsleistungen.

Eine im Weisungswege vorgegebene Expertise wird aus Sicht der Verwaltung mit der Systematik

des Beirats für unvereinbar erachtet.

#### IV.

In Strukturen und Gremien, die durch Beschluss des Landkreises errichtet worden sind, sind dem Landkreis breite Spielräume eröffnet, wie er Aufgaben und Geschäftsgang regelt. Die Praxis in der letzten Sitzungsperiode hat insoweit ergeben, dass die Fraktionen von den ihnen zustehenden Möglichkeiten, die Vertreter des Kreistages in den kreisinternen Steuerungskreisen einzuladen, nach Kenntnis der Verwaltung keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Erteilung von Weisungen wird dennoch kritisch gesehen, weil Mitglieder des Kreistages im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Kreisgremien ein freies Mandat ausüben und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind.

Zudem besteht für Weisungen und Aufträge schon kein praktisches Bedürfnis, weil die für eine Weisung erforderliche Mehrheit des Kreistages jederzeit unmittelbar die Grundlagen für alle durch Beschluss errichteten Gremien und Strukturen aufheben oder abändern könnte. Es drängt sich kein Fall auf, in dem eine bloße mittelbare Einflussnahme des Kreistages über Weisungen weniger umständlich wäre oder sonst erkennbare Vorteile hätte.

#### V.

Nicht ganz widerspruchsfrei ist der Antrag hinsichtlich des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Fürth, da dieser derzeit kein Mitglied des Kreistages ist. Es entspricht jedoch der langjährigen Praxis, dass der Behindertenbeauftragte des Landkreises Fürth regelmäßig den Gremien berichtet.

Die Erteilung von Weisungen an den Behindertenbeauftragten ist rechtlich unzulässig, da dieser in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei ist, Art. 19 BayBGG. Ein Selbsteintritt der Kreisgremien in dessen Aufgaben ist ebenso unzulässig.

#### **Bewertung**

Dem Anliegen ist zugutezuhalten, dass im Gremium mindestens unterschiedliche Auffassungen zur Frage bestehen, ob eine ausreichende Information nach der derzeitigen Praxis sichergestellt ist. Soweit eine regelmäßige Information dazu beitragen kann, die laufenden Entwicklungen von Gremien und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, präsenter zu halten, erscheint ein entsprechender Bericht durchaus sachgerecht.

Eine generelle Pflicht zur Vorlage von Entscheidungsgegenständen an die Kreisgremien dürfte nach Auffassung der Verwaltung zu weitgehend sein, da sie die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen negativ betrifft. Insbesondere eine pauschale Vorabbindung würde die Reaktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen, ohne dass dies durch das Demokratieprinzip geboten wäre. Vielmehr würde sie die organisatorischen Vorteile von Vertretungen des Kreises vollständig aushebeln.

In Zweckverbänden wird bereits heute die Praxis gelebt, wichtige Grundsatzentscheidungen den Kreisgremien zur Abstimmung vorzulegen. Ein generell imperatives Mandat wurde vom bayerischen Landesgesetzgeber ausdrücklich nicht gewählt, sondern stattdessen das Weisungsrecht im Einzelfall normiert. Daraus lässt sich ableiten, dass dem Gesetzgeber bei kommunalen Zweckverbänden eine eigene Willensbildung und Entscheidung in laufenden Angelegenheiten des Zweckverbands nicht nur bewusst war und auch so gewollt war.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint ein genereller Gremienvorbehalt vor diesem Hintergrund nicht nur systematisch problematisch, sondern auch sachlich bedenklich. Soweit eine verbindliche Weisung im Laufe der Sitzung aufgrund unerwarteter Umstände nicht mehr tragbar erscheint, würde es den Verbandsräten die Entscheidung auferlegen, weisungswidrig oder sehenden Auges unrichtige Entscheidungen vertreten zu müssen. Soweit die entsendeten Verbandsräte aber weisungswidrig abstimmen sollten, bliebe der Beschluss für und gegen die entsendende Kommune rechtsgültig, Art. 33 Abs. 2 S. 5 KommZG. Der Kreistag könnte nur noch nachträglich mit der Abberufung der entsprechenden Verbandsräte reagieren, müsste aber den

Beschluss für sich gelten lassen.

Zusammenfassend wird deshalb empfohlen, die allgemeine Informationspflicht mit einer schriftlichen Berichtspflicht zu gegebenen Stichtagen zu konkretisieren, den Antrag im Übrigen aber abzulehnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

- 1.) Die jeweilige Vertretung der Kreisrätinnen und Kreisräte in den nachfolgenden Gremien berichtet zum Ende eines jeden Kalenderjahres, aber spätestens zur letzten Sitzung nach der Jahressitzungsplanung dem Kreistag in schriftlicher Form über ihre Tätigkeit. Darin soll sie die wesentlichen Themen des vergangenen Jahres skizzieren.
  - Steuerungskreises Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
  - Steuerkreis Integration
  - Steuerungsgruppe Global Nachhaltige Kommune (GNK)
  - Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
  - Verbandsversammlung des Zweckverbands Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth
  - Rechnungsprüfungsausschuss der Staatlichen Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS) Fürth
  - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth
  - Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages
  - Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
  - Beirat des Jobcenters Fürth Land
- 2.) Der Antrag der Kreisräte Johann Tiefel, Thomas Peter und Klaus John wird im Übrigen abgelehnt.